

180 ff.), obliegt dem Gericht neben der Erteilung der Vollstreckungsklausel die verwaltungsmäßige und gerichtliche Aufsicht über die Tätigkeit des Vollstreckungsorgans, des Gerichtsvollziehers, der für alle Vollstreckungsarten zuständig ist (Art. 38 der Grundlagen der Gerichtsverfassung).

Bedeutsam ist ferner, daß die Urteilsvollstreckung bei Rechtsstreitigkeiten zwischen staatlichen, genossenschaftlichen oder gesellschaftlichen Organisationen innerhalb eines Jahres, bei allen übrigen Rechtsstreitigkeiten innerhalb von drei Jahren beantragt werden muß (Art. 255). Die Verjährungsfrist wird durch die Übergabe des Vollstreckungsbefehls an den Gerichtsvollzieher unterbrochen.

Das Vollstreckungsverfahren beginnt in der Regel auf Veranlassung des Gläubigers, in bestimmten Fällen auch auf Veranlassung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft (Art. 256, Art. 11 der Anweisung). Der Schuldner wird vom Gerichtsvollzieher von der eingeleiteten Vollstreckung benachrichtigt und aufgefordert, seine Verpflichtung innerhalb der in der Benachrichtigung angegebenen Frist zu erfüllen (Art. 257, Art. 14 der Anweisung). Nach fruchtlosem Fristablauf wird die Vollstreckung durchgeführt (Art. 21 der Anweisung). Besteht schon vorher Grund zu der Annahme, daß der Schuldner nach Erhalt der Vollstreckungsnachricht die

Vollstreckung zu vereiteln sucht, dann kann sogleich die Pfändung und Beschlagnahme seine Vermögensgegenstände vorgenommen werden. Das Gesetz regelt die Vollstreckung in das Vermögen wegen der Herausgabe von Sachen und wegen Geldforderungen, die Vollstreckung in den Arbeitslohn usw. sowie die Vollstreckung in Gebäude und Baurechte. Es enthält ferner Vorschriften über die Vollstreckung gegen staatliche Institutionen und Unternehmen und regelt gesondert die Vollstreckung in Geld und sonstiges Vermögen des Schuldners, das sich bei staatlichen Institutionen oder bei Privatpersonen befindet.

Abschließend enthält der 5. Teil Vorschriften über den Verkauf des gepfändeten Vermögens und bestimmt, an wen die jeweils zu verkaufenden Sachen abzugeben sind. Für frei veräußerliche Sachen und Gebäude bestehen gesetzliche Vorkaufsrechte staatlicher und gesellschaftlicher Organisationen; wird von diesen Rechten kein Gebrauch gemacht, erfolgt öffentliche Versteigerung. Zur Abgabe von Geboten bei Gebäudeversteigerungen sind nur Bürger berechtigt, die im Besitz einer von der Kommunalabteilung ausgestellten Bietergenehmigung und nicht selbst Gebäudebesitzer sind. Die Zwangsvollstreckung wegen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen ist in der genannten Anweisung geregelt.

Zur Methodik der Gesetzgebungsarbeit

Erfahrungen der Gesetzgebungsunterkommission „Allgemeine Sicherheit“

Von Dr. INGE HIEBLINGER,

wiss. Oberassistentin am Institut für Staats- und Rechtslehre der Martin-Luther-Universität Halle,
und HEINZ SAEUBETZKI, Direktor des Kreisgerichts Halle-Saalkreis

Eine beim Ministerium der Justiz gebildete Grundkommission beschäftigt sich seit längerer Zeit mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuchs. Diese Grundkommission schuf im Herbst vergangenen Jahres mehrere Unterkommissionen, von denen die für den Abschnitt „Allgemeine Sicherheit“ zuständige in Halle arbeitet. Die Unterkommissionen wurden nicht nur gebildet, weil der Entwurf des StGB in kurzer Frist fertiggestellt werden soll, sondern weil bereits in die vorbereitende Tätigkeit breiteste Kreise von Praktikern und Wissenschaftlern einbezogen werden sollen, um so von Anfang an die Vielfalt der Erfahrungen unserer gesellschaftlichen Praxis verwerten zu können.

Aufgabe der Hallenser Unterkommission war es, der Grundkommission begründete Vorschläge für die Straftatbestände auf dem Gebiet der allgemeinen Sicherheit zu unterbreiten. Wie die Unterkommission ihre Aufgabe, an der Ausarbeitung des neuen Strafgesetzbuchs mitzuwirken, gelöst hat, wie sie versucht hat, in ihrer Arbeit das Prinzip des demokratischen Zentralismus entsprechend dem gegenwärtigen Entwicklungsstand durchzusetzen, soll Gegenstand dieses Berichts sein. Wir wollen damit den Erfahrungsaustausch über die Verwirklichung der sozialistischen Grundsätze in der Gesetzgebungsarbeit fortsetzen.

Die Unterkommission bestand zunächst nur aus Mitarbeitern der Organe der Justiz, der Staatsanwaltschaft und der Deutschen Volkspolizei in der Bezirks- und Kreisebene. Sehr bald zeigte sich aber, daß die Schaffung neuer, sozialistischer Rechtsnormen nicht Sache der Strafrechtspolitiker allein sein kann. Die fehlende Mitarbeit der Wissenschaft an der Gesetzgebung machte sich bemerkbar. Deshalb wurden wissenschaftliche Mitarbeiter der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ und der juristischen Fakultäten der Universitäten Halle und Leipzig in die Arbeit mit einbezogen und zu Mitgliedern der Unterkommission ernannt. Die enge Zusammenarbeit von Theorie und Praxis erwies sich in der gesamten Arbeit als fruchtbringend.

Die Unterkommission besteht jetzt aus 17 Mitgliedern. In einem so großen Gremium die Arbeitsgrund-

lagen Vorzubereiten, hätte bedeutet, die Arbeit zu verzetteln. Um eine erfolgreiche Arbeit zu gewährleisten, wurden innerhalb der Unterkommission folgende Arbeitsgruppen gebildet: Waffen- und Sprengmitteldelikte, Brand- und Katastrophendelikte, Verkehrsdelikte, Delikte gegen Gesundheit und Hygiene. Zu jeder Arbeitsgruppe gehören mehrere Praktiker und ein Wissenschaftler, weil gerade hier in der unmittelbaren Arbeit an den neuen Straftatbeständen die enge Zusammenarbeit von Theorie und Praxis erforderlich ist.

Zuerst mußten die Arbeitsgruppen auf ihrem Gebiet den gegenwärtigen Stand der gesellschaftlichen Verhältnisse und ihrer weiteren Entwicklung untersuchen und davon ausgehend Vorschläge für die neuen Straftatbestände zur Diskussion in der Unterkommission vorbereiten. Jede Arbeitsgruppe arbeitete nach einem in der Unterkommission beratenen Arbeitsplan, in dem die Aufgaben abschnittsweise festgelegt wurden. Dies geschah in Übereinstimmung mit dem Arbeitsplan der Unterkommission.

Die Tätigkeit der Arbeitsgruppen lief schwer an, weil einige Mitglieder anfangs die Bedeutung der Gesetzgebungsarbeit unterschätzten und sich deshalb an ihr zu wenig beteiligten. Erst im Februar 1959 sind wir dazu übergegangen, Fragen der Gesetzgebung in ganztägigen Beratungen zu erörtern.

In der ersten Etappe der Arbeit galt es, einen Überblick über die gesellschaftliche Situation zu verschaffen; denn sie ist die Grundlage für Inhalt und Form unserer sozialistischen Gesetze. Dabei galt es, „all das zu erfassen, was es an Fortschrittlichem gibt, und gleichzeitig nicht zu weit vorauszuweichen, um kein abstraktes Gesetz zu schaffen, um es nicht körperlos, gelöst von den Arbeiter- und Bauermassen zu schaffen.“¹

Die Arbeitsgruppen stellten deshalb auf der Grundlage der Parteibeschlüsse jeweils für ihr Gebiet u. a. fest, welche gesellschaftlichen Verhältnisse strafrechtlich gegenwärtig geschützt sind, wie häufig bestimmte

¹ Kalinin, Aufsätze und Reden, Moskau 1936, S. 261 (russ.) — zitiert nach Kerimow, „Die wissenschaftlichen Grundlagen der Rechtsschöpfung des sozialistischen Sowjetstaates“, Staat und Recht 1957, Heft 6, S. 594.